

Antrag der Redaktionskommission

vom 09.03.2018

<p>Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung)</p> <p>vom 12. Juli 2017</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2017²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfenster-Beitragsverordnung)</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 12. Juli 2017²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften, die mit Strassenlärm über dem Immissionsgrenzwert belastet sind.</p>	003	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Art. 1_¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Liegenschaften, die mit Strassenlärm über dem Immissionsgrenzwert belastet sind.</p>
<p>² Der Einbau von Schallschutzfenstern, den das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, wird durch diese Verordnung nicht geregelt.</p>	004	<p>² Der Einbau von Schallschutzfenstern, den das übergeordnete Recht zwingend vorschreibt, wird durch diese Verordnung nicht geregelt.</p>

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. 575 vom 12. Juli 2017.

¹ **AS 101.100**

² Begründung siehe STRB Nr. 575 vom 12. Juli 2017.

	005	
Voraussetzungen für Beiträge an Schallschutzfenster	Art. 2 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümern, die an ihrer Liegenschaft Schallschutzfenster eingebaut haben, steht ein einmaliger Beitrag zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	006 Voraussetzungen für Beiträge an Schallschutzfenster
	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Liegenschaft wurde vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]³) rechtskräftig bewilligt oder vor dem 1. Januar 1985 letztmals neubauähnlich umgebaut oder umgenutzt. b. Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgte nach dem 1. September 2009. c. Die Schallschutzfenster wurden in einem lärmempfindlichen Raum gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärm-schutz-Verordnung (LSV)⁴ eingebaut. d. Die Schallschutzfenster erfüllen die Anforderungen des Anhangs 1 der LSV (Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern). e. Für die betroffene Liegenschaft wurden rechtskräftig Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Liegenschaft wurde vor dem 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]³) rechtskräftig bewilligt oder vor dem 1. Januar 1985 letztmals neubauähnlich umgebaut oder umgenutzt. b. Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgte nach dem 1. September 2009. c. Die Schallschutzfenster wurden in einem lärmempfindlichen Raum gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärm-schutz-Verordnung (LSV)⁴ eingebaut. d. Die Schallschutzfenster erfüllen die Anforderungen des Anhangs 1 der LSV (Anforderungen an die Schalldämmung von Fenstern). e. Für die betroffene Liegenschaft wurden rechtskräftig Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.
	² Bei zureichenden Gründen können die Beiträge in Abweichung von Abs. 1 lit. e bereits nach der öffentlichen Auflage der Sanierungserleichterung gewährt werden.	007
		² Bei zureichenden Gründen können die Beiträge in Abweichung von Abs. 1 lit. e bereits nach der öffentlichen Auflage der Sanierungserleichterung gewährt werden.
	008	

³ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

³ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁴ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

Geltend- machung des An- spruchs	Art. 3 ¹ Beitragsgesuche sind innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.	009	Geltend- machung des An- spruchs	Art. 3 ¹ Beitragsgesuche sind innert 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.
	² Die Gesuchstellenden weisen in geeigneter Weise nach, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.	010		² Die Gesuchstellenden weisen in geeigneter Weise nach, dass die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
	³ Der Einbau von Schallschutzfenstern (Art. 2 Abs. 1 lit. b) ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.	011		³ Der Einbau von Schallschutzfenstern gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b ist durch Einreichen der Schlussabrechnung über die durchgeführten Arbeiten nachzuweisen.
	⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.	012		⁴ Gesuchstellenden, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch keine Schallschutzfenster eingebaut haben, wird für den Fenstereinbau und das Einreichen der Schlussabrechnung eine angemessene Frist angesetzt.
	⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.	013		⁵ Bei Nichteinhaltung der Fristen oder fehlendem Nachweis, dass die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind, erlischt der Beitragsanspruch.
		014		
Höhe und Ausrich- tung der Beiträge	Art. 4 ¹ Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung (gerundet auf ganze dB(A)-Werte) ab. Sie beträgt: a. bei Belastungen, die 5 dB(A) oder weniger unter dem Alarmwert liegen: Fr. 350.– pro Fenster; b. bei Belastungen, die mehr als 5 dB(A) unter dem Alarmwert, jedoch über dem Immissionsgrenzwert liegen: Fr. 100.– pro Fenster.	015	Höhe und Ausrich- tung der Beiträge	Art. 4 ¹ Die Höhe der Beiträge hängt von der Höhe der Lärmbelastung ₁ gerundet auf ganze dB(A)-Werte ₁ ab. Sie beträgt: a. bei Belastungen, die 5 dB(A) oder weniger unter dem Alarmwert liegen ₁ Fr. 350.– pro Fenster; b. bei Belastungen, die mehr als 5 dB(A) unter dem Alarmwert, jedoch über dem Immissionsgrenzwert liegen ₁ Fr. 100.– pro Fenster.
	² a. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbeiträge des	016		² Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt: a. den Eigentümerinnen und Eigentümern Unterstützungsbei-

	Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt. b. Zusätzlich zu diesen Beiträgen richtet die Stadt Zürich Gesuchstellenden gemäss Art. 3, Absatz 4 dieser Verordnung einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.		träge des Bundes für den Einbau von Schallschutzfenstern aus, sobald und soweit sie über diese verfügt; b. den Gesuchstellenden gemäss Art. 3 Abs. 4 einen Beitrag von Fr. 250.– pro Fenster aus.
	³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.	017	³ Mieterinnen und Mieter sind über diese Sanierungsbeträge zu informieren. Das Tiefbauamt ist vor Auszahlung der Beiträge über diese Information zu dokumentieren.
	⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.	018	⁴ Beiträge an die energetische Sanierung von Fenstern werden in Abzug gebracht.
		019	
Vollzug	Art. 5 Für den Vollzug der Verordnung ist das Tiefbauamt zuständig.	020	Vollzug Art. 5 Für den Vollzug der Verordnung ist das Tiefbauamt zuständig.
		021	
Inkrafttreten und Geltungsdauer	Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft ⁵ .	022	Inkrafttreten und Geltungsdauer Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft .
	² Die Verordnung gilt, solange Bundes- und Kantonsbeiträge der laufenden Programmvereinbarungsperiode ausgerichtet werden. Der Stadtrat hebt die Verordnung nach Ablauf dieser Periode auf.	023	² Die Verordnung gilt, solange Bundes- und Kantonsbeiträge der laufenden Programmvereinbarungsperiode ausgerichtet werden. Der Stadtrat hebt die Verordnung nach Ablauf dieser Periode auf.

⁵ Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ... vom ...).

	024	
	025	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Guy Krayenbühl (GLP), Mario Mariani (CVP), Derek Richter (SVP), Claudia Simon (FDP)</p> <p>Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>